

## Promotionsordnung der Hochschule für Musik Karlsruhe vom 06.06.2019

Aufgrund von § 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe am 05.06.2019 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.06.2019 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

### Gliederung

- I Präambel und Allgemeiner Teil
- II Reguläre Promotion
- III Künstlerisch-wissenschaftliche Promotion
- IV Fast-Track-Promotion
- V Promotion ehrenhalber
- VI Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
- VII Schlussbestimmungen
- VIII Anlagen und Anhänge

### Inhaltsverzeichnis

#### **I Allgemeiner Teil**

Präambel zur guten wissenschaftlichen Praxis

§ 1 Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie

§ 2 Ständiger Promotionsausschuss

§ 3 Betreuer und Gutachter

§ 4 Allgemeine Promotionsvoraussetzungen

§ 5 Annahme als Doktorand, Probejahr, Doktorandenkolleg und -kolloquium

#### **II Reguläre Promotion**

§ 6 Dissertation

§ 7 Begutachtung der Dissertation

§ 8 Mündliche Verteidigung (Disputation), Prüfungskommission

§ 9 Gesamtergebnis der Promotion

§ 10 Wiederholung der Promotion, Verfahrenseinstellung, Rücktritt

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

§ 12 Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 13 Promotionsurkunde

§ 14 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder hochschulähnlichen Institution

### **III Künstlerisch-wissenschaftliche Promotion**

§ 15 Künstlerisch-wissenschaftliche Promotion und Zulassung

§ 16 Prüfung der Künstlerischen Leistung im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion

### **IV Fast-Track-Promotion**

§ 17 Ziel der Fast-Track-Promotion

§ 18 Durchführung der Fast-Track-Promotion

### **V Promotion ehrenhalber**

§ 19 Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber

### **VI Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

§ 20 Gute wissenschaftliche Praxis

§ 21 Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 22 Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 23 Ombudspersonen (Vertrauenspersonen)

§ 24 Untersuchungskommission

§ 25 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

### **VII Schlussbestimmungen**

§ 26 Rücknahme der Zulassung, Ungültigkeit von Promotionsleistungen

§ 27 Entziehung des Doktorgrades

§ 28 Entzug der Berechtigung zur Betreuung und Begutachtung von Promotionen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30 Einspruch

§ 31 Übergangsregelung

§ 32 Inkrafttreten

### **VIII Anlagen und Anhänge**

VIII-a1-4. Fachspezifische Annahme- und Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudium mit dem Abschluss Dr. phil. bzw. Ph. D. in den Fächern Musikwissenschaft, Musikinformatik, Musikjournalismus und Musikpädagogik

VIII-b Annahme- und Zulassungsvoraussetzungen für eine künstlerisch-wissenschaftliche Promotion

VIII-c1 Muster der Eidesstattlichen Erklärung des Doktoranden

VIII-c2 Muster der Erklärung der Betreuer

VIII-d Muster für die Gestaltung des Titelblatts eingereichter Dissertationen

VIII-e Vorlage für die Promotionsvereinbarung nach § 5

VIII-f1-3 Muster für die Urkunden

**Anhang A: Richtlinien für die im Regelfalle nachzuweisenden Kenntnisse für die Promotion im Fach Musikwissenschaft nach Anlage VIIIa1.**

**Anhang B: Satzung des Doktorandenkollegs der Hochschule für Musik Karlsruhe (separates Dokument)**

**Anhang C: Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (separates Dokument)**

**Anhang D: Empfehlungen des Wissenschaftsrates (WR) zur guten wissenschaftlichen Praxis (separates Dokument)**

**Anhang E: Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zur guten wissenschaftlichen Praxis (separates Dokument)**

## **I Allgemeiner Teil**

### **Präambel zur guten wissenschaftlichen Praxis**

Die Hochschule für Musik Karlsruhe verpflichtet sich zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis in ihren wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen, wie sie in folgenden Dokumenten in der jeweils aktuellen Fassung formuliert sind:

- Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG, 2., ergänzte Aufl. Weinheim 2013
- Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion – Positionspapier des Wissenschaftsrates vom 11.11.2011, Halle 2011, Drs. 1704-11
- Zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren. Empfehlungen des Präsidiums der HRK an die promotionsberechtigten Hochschulen vom 23.04.2012, Bonn 2012

Diese Dokumente sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Anhang Teil dieser Promotionsordnung. Zudem sind die wesentlichen Prinzipien in den Paragraphen 20 bis 25 dieser Promotionsordnung zusammengefasst.

### **§ 1 Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie**

(1) Die Hochschule für Musik Karlsruhe verleiht für die Fachgebiete Musikwissenschaft, Musikinformatik, Musikjournalismus und Musikpädagogik aufgrund einer ordentlichen Promotion gemäß Abschnitt II oder IV dieser Promotionsordnung den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil. oder Ph. D.).

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zu vertiefter und selbstständiger Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis wird durch die Anfertigung einer Dissertation und durch eine erfolgreich abgelegte mündliche Verteidigung derselben (Disputation) erbracht.

(3) An der Hochschule für Musik Karlsruhe ist auf Antrag eine künstlerisch-wissenschaftliche Promotion gemäß Abschnitt III dieser Promotionsordnung möglich. Näheres ist in § 15 geregelt.

(4) Auf Antrag eines Bewerbers ist eine Fast-Track-Promotion gemäß Abschnitt IV dieser Promotionsordnung möglich. Näheres ist in § 17 geregelt.

(5) Die Hochschule für Musik Karlsruhe verleiht auf Beschluss des Senats ferner den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) für hervorragende wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Leistungen gemäß Abschnitt V dieser Promotionsordnung. Näheres ist in § 19 geregelt.

### **§ 2 Ständiger Promotionsausschuss**

(1) Dem Ständigen Promotionsausschuss gehören alle ordentlich promovierten hauptamtlichen Professoren der Hochschule an. Im Folgenden wird der Ständige Promotionsausschuss verkürzt mit Promotionsausschuss bezeichnet.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen formalen Verfahrensangelegenheiten (Annahme als Doktorand, Zulassung zum Promotionsverfahren, Annahme der Dissertation, Einsetzung der Prüfungskommission, Vollzug der Promotion, Verfahrenseinstellung).

(3) Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Rektor oder ein Prorektor, sofern er dem in Abs. 1 genannten Personenkreis angehört. Ist dies nicht der Fall, bestimmt der Rektor in Absprache mit dem Promotionsausschuss einen Vorsitzenden aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis.

(4) Der Rektor kann den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses delegieren, auch wenn er dem in Abs. 1 genannten Personenkreis angehört.

(5) Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses obliegt dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(6) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ständigen Mitglieder anwesend ist oder durch schriftliche Nachricht ihre Entscheidungen zu den zu beschließenden Punkten der Tagesordnung dem Ausschuss bekanntgegeben hat. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nichts anderes vorgesehen ist.

(7) Der Promotionsausschuss berichtet durch seinen Vorsitzenden dem Rektor über alle das Promotionswesen betreffenden Vorgänge zum Ende eines jedes Kalenderjahres. Die Originale aller Dokumente und Protokolle sind im Rektorat aufzubewahren, Kopien verbleiben im Promotionsausschuss.

### **§ 3 Betreuer und Gutachter**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Betreuer. Neben dem Hauptbetreuer muss jedem Doktoranden ein zweiter, fachlich zuständiger Betreuer zugewiesen werden. Weitere Betreuer können hinzugezogen werden, wenn dies aus fachlichen Gründen geboten ist.

(2) Als Betreuer von Doktoranden sowie als Prüfer und Gutachter im Promotionsverfahren sind ordentlich promovierte hauptamtliche Professoren der Hochschule für Musik Karlsruhe sowie erforderlichenfalls ordentlich promovierte hauptamtliche Professoren anderer Hochschulen in den jeweiligen Promotionsfächern zu bestellen. Auch bereits emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche ordentlich promovierte Professoren können mit ihrem Einverständnis bestellt werden.

(3) Auf Beschluss des Promotionsausschusses können auch ordentlich promovierte Dozenten und Lehrbeauftragte der Hochschule für Musik Karlsruhe sowie anderer Fakultäten und anderer Hochschulen aus dem In- und Ausland mit ihrem Einverständnis als Zweitbetreuer, Zweitgutachter oder Prüfer bestellt werden, wenn dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist.

### **§ 4 Allgemeine Promotionsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand ist ein mindestens mit der

Gesamtnote gut (2,0) abgeschlossenes Diplom- oder Master-Studium in den Fächern, in denen ein Promotionsstudium an der Hochschule für Musik Karlsruhe möglich ist. Einzelheiten der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sind in den Anlagen VIIIa-1 ff. geregelt.

(2) Über Ausnahmen von den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen entscheiden die Mitglieder des Promotionsausschusses mit Zweidrittelmehrheit.

(3) In besonderen Fällen können herausragende Bewerber zu einer Fast-Track-Promotion zugelassen werden. Näheres ist in Abschnitt IV dieser Promotionsordnung geregelt. Für die Entscheidung gilt Abs. 2.

### **§ 5 Annahme als Doktorand, Probejahr, Doktorandenkolleg und -kolloquium**

(1) Auf schriftlichen Antrag des Bewerbers kann die Annahme als Doktorand erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind. Der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation und der für die Betreuung vorgesehene promovierte Professor oder promovierte Hochschullehrer sind anzugeben, desgleichen der Zweitbetreuer. Hat der Bewerber selbst keinen Betreuer gefunden, so wird der Vorsitzende des Promotionsausschusses ihm nach Möglichkeit einen Betreuer zuweisen. Der betreffende Professor oder Hochschullehrer hat dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen, ob er mit der Betreuung des Bewerbers und der Dokumentation dieser Betreuungszusage in Form einer schriftlichen Promotionsvereinbarung einverstanden ist (siehe Anhang VIII-e, Muster einer Promotionsvereinbarung). Dies gilt auch für eventuelle weitere Betreuer und Gutachter. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein Professor oder ein Hochschullehrer, der eine Dissertation betreut, aus der Hochschule aus oder sieht er sich aus diesem oder einem anderen Grund nicht mehr in der Lage, den Doktoranden bis zum Abschluss der Dissertation zu betreuen, so soll der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden ihm nach Möglichkeit ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses vermitteln, erforderlichenfalls auch einen externen Betreuer gemäß § 3 Abs. 2 und 3.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorand sind beizufügen:

- das Zeugnis des letzten abgeschlossenen Hochschulstudiums;
- ein Belegexemplar der Abschlussarbeit dieses Studiengangs;
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder entsprechende Nachweise;
- ein ausführlicher Lebenslauf;
- gegebenenfalls Belege für Zeiten beruflicher Tätigkeiten.

(3) Der Promotionsausschuss kann die Annahme ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 und nach § 5 Abs. 1 nicht gegeben sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder kein Mitglied des Promotionsausschusses oder des erweiterten Personenkreises nach § 3 Abs. 2 und 3 in der Lage ist, die anzufertigende Dissertation zu betreuen. Die Ablehnung ist zu begründen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Annahme als Doktorand wird durch Aushändigung der von Seiten der Betreuer, des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und des Bewerbers zu unterzeichnenden Promotionsvereinbarung (Abs. 1 Satz 5 und 6) an den Bewerber und durch Eintragung in die Doktorandenliste der Hochschule bestätigt. Der Beginn des Promotionsstudiums ist das Datum dieser Promotionsvereinbarung. Gemäß § 38 Abs. 5 LHG werden

Doktoranden für die Dauer ihres Promotionsstudiums an der Hochschule für Musik Karlsruhe immatrikuliert. Verlängerungen über die ersten sechs Semester hinaus sind auf begründeten Antrag hin möglich. Dies gilt nicht für angenommene Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, sofern diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Sie sind hinsichtlich ihres Status der Gruppe der immatrikulierten Doktoranden gleichgestellt.

(5) Die Annahme als Doktorand wird zunächst probeweise für die Dauer eines Jahres ausgesprochen. Die Probezeit kann einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden. In der Probezeit muss der Bewerber durch mindestens einen fachspezifischen Vortrag im Doktorandenkolloquium zum Themenbereich seiner Dissertation seine Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und Bewältigung des Themas seiner Dissertation unter Beweis stellen.

(6) Jeder immatrikulierte oder in einem Anstellungsverhältnis zur Hochschule befindliche Doktorand ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Doktorandenkollegs (siehe Anhang B) der Hochschule für Musik während seiner Immatrikulationszeit verpflichtet. Hinderungsgründe sind dem Vorsitzenden rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und zu dokumentieren. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

(7) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 12 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von sechs Jahren nach Annahme, gestellt wird oder der Promotionsausschuss den Nachweis der Befähigung zur Bewältigung des Dissertationsthemas mit Zweidrittelmehrheit für nicht erbracht beurteilt, oder der Kandidat nicht an den Veranstaltungen des Doktorandenkollegs teilgenommen hat.

(8) Die Annahme als Doktorand verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung. Es ist sicher zu stellen, dass der Doktorand die wissenschaftlichen und sonstigen Einrichtungen der Hochschule (Bibliothek, Studios, Konzerte, Lehrveranstaltungen, Übe- oder Proberäume) im für die Promotion erforderlichen Umfang nutzen kann.

(9) Bei Problemen fachlicher oder anderer Art hat jeder Doktorand das Recht, sich an die Ombudsperson nach § 23 dieser Promotionsordnung zu wenden und dessen Beratung und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Namen dieser Ombudspersonen müssen bei der Annahme als Doktorand in der Promotionsvereinbarung genannt werden; bei Änderungen müssen alle Doktoranden davon unterrichtet werden.

(10) Jeder angenommene Doktorand ist unabhängig von seinem Status als externer, interner, in einem Angestelltenverhältnis befindlicher (Promotionsstelle) Doktorand und unabhängig von seinem Immatrikulations-Status automatisch Mitglied des Doktorandenkonvents der Hochschule.

## **II Reguläre Promotion**

### **§ 6 Dissertation**

(1) Die Dissertation soll die Fähigkeit des Bewerbers zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und seine vertiefte Kenntnis des betreffenden Fachgebiets nachweisen. Der Bewerber muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse beinhalten, in angemessener Form darlegen.

(2) Bei Promotionsleistungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Der Doktorand ist verpflichtet, den eigenen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen eindeutig darzulegen.

(3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Dissertation ist in Maschinschrift oder gedruckt in vier vollständigen Exemplaren geheftet oder gebunden sowie in digitaler Form in einem vom Promotionsausschuss festgelegten Standardformat zur Begutachtung einzureichen. Sie muss mit Seitenzahlen versehen sein und den Standards wissenschaftlicher Publikationen entsprechen. Das Titelblatt der eingereichten Dissertation muss gemäß dem in Anhang VIII-d abgebildeten Muster gestaltet werden

(5) Im Anhang sind ferner eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache sowie ein Lebenslauf beizufügen.

(6) Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein.

(7) Die benutzte Literatur und andere Quellen sind anzugeben. Eine eidesstattliche Erklärung entsprechend der Anlage VIII-c ist einzufügen und eigenhändig zu unterschreiben.

(8) Die Möglichkeit, eine Dissertation einzureichen, die ohne Betreuung durch einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten angefertigt worden ist, bleibt unbenommen. In derartigen Fällen ist durch die Gutachter mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob die Kriterien guter wissenschaftlicher Arbeit (§§ 20 bis 25) gewährleistet sind.

### **§ 7 Begutachtung der Dissertation**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach dem Einreichen der Dissertation die Gutachter für die Dissertation und die Prüfungskommission (§ 8).

(2) Es sind mindestens zwei Gutachten unabhängig voneinander zu erstellen. Mindestens einer der Gutachter muss ordentlich promovierter hauptamtlicher Hochschullehrer der Hochschule für Musik Karlsruhe im Sinne von § 2 Abs. 1 sein und mindestens einer der Gutachter muss ein ordentlich promovierter externer und unabhängiger Hochschullehrer einer anderen Hochschule sein. Weitere Gutachter, die gegebenenfalls herangezogen werden, müssen ordentlich promoviert, jedoch keine Hochschullehrer sein. Der

Erstbetreuer ist im Regelfall als ein Gutachter zu bestellen. Die weiteren Gutachter werden vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Doktoranden berufen. Der Doktorand hat jedoch keinen Anspruch auf die Benennung eines bestimmten Gutachters. Die Gutachten müssen eine Benotung der Dissertation nach dem folgenden Notenschlüssel vorschlagen (Abstufungen bis zur ersten Stelle hinter dem Komma sind möglich):

- summa cum laude (1,0 bis 1,5)
- magna cum laude (1,6 bis 2,5)
- cum laude (2,6 bis 3,5)
- rite (3,6 bis 4,0)
- non probatum (4,1 oder darüber)

(3) Die Gutachten sind spätestens drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens einzureichen. Falls ein Gutachten eine Umarbeitung der Dissertation vorsieht, muss diese genau bezeichnet werden. Die Gutachter bewerten die vorgelegte Dissertation unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten nach der in § 7 Abs. 2 festgelegten Bewertungsskala. Sie dürfen für die von ihnen vorgeschlagenen Noten jedoch nur eine Nachkommastelle verwenden.

(4) Die Gesamtnote für die Beurteilung der Dissertation ergibt sich aus dem Mittelwert der eingereichten Gutachten. Divergieren die Bewertungen der Gutachter um mehr als eine ganze Note, so entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann in diesem Fall weitere Gutachten bestellen.

(5) Wird die Dissertation mit „non probatum“ bewertet, wird das Verfahren eingestellt. Die Hochschule teilt dem Doktoranden die Einstellung schriftlich mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Akteneinsicht zu gewähren. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten in der Hochschule.

(6) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen lang, in der vorlesungsfreien Zeit sechs Wochen lang auszulegen. Alle hauptamtlichen Hochschullehrer und die promovierten Mitglieder der Hochschule können die Dissertation und die Gutachten einsehen sowie innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über Beginn und Ende der Auslegung der Dissertation zu informieren.

## **§ 8 Mündliche Verteidigung (Disputation), Prüfungskommission**

(1) Der Promotionsausschuss setzt eine Prüfungskommission für die mündliche Verteidigung der Dissertation ein. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die jeweils ordentlich promovierte hauptamtliche Professoren der Hochschule für Musik Karlsruhe sein müssen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wirkt nicht an der Notengebung mit; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Verteidigung und deren Protokollierung verantwortlich. Betreuer und Gutachter sind vom Vorsitz ausgeschlossen. Der Prüfungskommission gehören an:

- der Vorsitzende oder sein Stellvertreter; die internen und externen Gutachter der Dissertation;
- gegebenenfalls die weiteren Betreuer. Im Fall einer künstlerisch-

wissenschaftlichen Promotion richtet sich die Zusammensetzung nach den Regelungen in Abschnitt III.

(2) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- die Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der gegebenenfalls vorliegenden Stellungnahmen (gemäß § 7 Abs. 6);
- das Ansetzen und die Durchführung der Disputation und im Falle der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion zusätzlich der Künstlerischen Leistung (§ 15 und § 16);
- Bewertung der Disputation; im Falle der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion zusätzlich der Künstlerischen Leistung (§ 15 und § 16);
- die Festlegung der Gesamtnote, die die Einzelbewertungen für die Dissertation und die Disputation und im Falle der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion zusätzlich die Künstlerische Leistung gemäß § 15 und 16 berücksichtigt.

(3) Die Disputation erfolgt hochschulöffentlich. Sie ist der Hochschulöffentlichkeit während des Semesters mindestens zwei, während der vorlesungsfreien Zeit mindestens vier Wochen vorher durch Benachrichtigung und Aushang bekanntzugeben; der Zugang der Hochschulöffentlichkeit zur Disputation ist zu gewährleisten. Während der Disputation sind eine Anwesenheitsliste sowie ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(4) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Die Disputation dient der Verteidigung der Dissertation vor der Prüfungskommission. Sie ist spätestens vier Monate nach Eingang der Gutachten in der Vorlesungszeit abzuhalten, frühestens jedoch 14 Tage nach Beendigung der Auslage der Dissertation und der Gutachten. Im Falle einer künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion findet sie spätestens vier Wochen nach der Präsentation der Künstlerischen Leistung statt.

(6) Die Disputation beginnt mit einem etwa zwanzigminütigen Vortrag des Doktoranden zum Thema der Dissertation. Daran anschließend erfolgt ein vertiefendes wissenschaftliches Gespräch mit den Gutachtern über inhaltlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Fragen von mindestens 40 und höchstens 60 Minuten Dauer. Danach können Fragen der weiteren Zuhörer zugelassen werden.

(7) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Note der Disputation und die Gesamtnote der Promotion. Die Notengebung für die Disputation erfolgt nach der gleichen Notenskala wie unter § 7 Abs. 2.

## **§ 9 Gesamtergebnis der Promotion**

(1) Nach der mündlichen Verteidigung vergibt die Promotionskommission folgende Prädikate für die Disputation und nach entsprechender Gewichtung für die Gesamtnote:

- summa cum laude (1,0 bis 1,59)
- magna cum laude (1,6 bis 2,59)
- cum laude (2,6 bis 3,59)
- rite (3,6 bis 4,09)

- non probatum (4,1 oder darüber)

Bei der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion ist nach § 15 Abs. 7 zu verfahren.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote ist die Dissertation mit drei Vierteln (75%) zu gewichten, die Disputation mit einem Viertel (25%). Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet worden ist.

(3) Wenn die Promotion nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht vollzogen werden kann, weil die Gesamtnote schlechter als 4,09 ist, kann die Promotion spätestens nach 12 Monaten einmal wiederholt werden, wenn der Doktorand die Wiederholung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses beantragt hat.

(4) Hat der Doktorand nach nicht bestandener Disputation keine Wiederholung beantragt oder hat er die wiederholte mündliche Prüfung nicht bestanden, wird das Promotionsverfahren eingestellt. Der Doktorand wird entsprechend benachrichtigt.

### **§ 10 Wiederholung der Promotion, Verfahrenseinstellung, Rücktritt**

(1) Sind seit der Annahme als Doktorand mehr als sechs Jahre vergangen, kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuer sowie nach Anhörung des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen.

(2) Der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt.

(3) Ist die gesamte Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

### **§ 11 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies kann in folgender Weise geschehen:

- in elektronischer Version, deren Datenformat und Datenträger mit dem Promotionsausschuss und der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, sowie vier gedruckten Exemplaren oder
- durch sechs Verlagsexemplare, sofern ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt.

(2) Die Veröffentlichung muss einen Hinweis auf die Funktion der Arbeit als Doktorarbeit der Hochschule für Musik Karlsruhe einschließlich des Dissertationstitels enthalten.

(3) Die Veröffentlichung und Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß Abs. 1 muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Wenn der Doktorand nachweist, dass die Publikation der Dissertation gesichert ist, etwa durch Vorlage eines rechtsgültigen Verlagsvertrages, kann der Vorsitzende des

Promotionsausschusses die Promotion auch vor der Veröffentlichung vollziehen.

## **§ 12 Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist vom Doktoranden schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf, der über Bildungsgang, Staatsangehörigkeit sowie Anschrift am Heimat- und am Studienort Auskunft gibt;
- Zeugnis(se) über (eine) eventuelle Berufstätigkeit(en);
- eine Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters oder ein Führungszeugnis (falls der Doktorand bereits länger als drei Monate exmatrikuliert ist);
- Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und ggf. über die zusätzlichen Anforderungen gemäß den entsprechenden Anlagen dieser Promotionsordnung;
- eine Auflistung bereits veröffentlichter wissenschaftlicher Schriften;
- Nennung der Gutachter;
- je eine Erklärung aller Betreuer, in denen diese nach bestem Gewissen versichern, dass die eingereichte Dissertationsschrift den qualitativen Ansprüchen an eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 entspricht und den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Präambel dieser Ordnung gerecht wird (Muster siehe Anlage VIII-c2 Muster der Erklärung der Betreuer).

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung hat der Bewerber eine elektronische Version in einem Standardformat nach § 11 Abs. 1 Spiegelstrich 1 und vier gedruckte Exemplare der von ihm verfassten Dissertation sowie folgende Erklärungen einzureichen:

- je eine Erklärung gemäß den Anlagen VIII-c1 und 2 eine schriftliche Erklärung, ob der Bewerber sich bereits an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule um die Promotion beworben hat oder bewirbt. Dabei vorgelegte Promotionsgesuche sind unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes, der Fakultät, des Themas der eingereichten Dissertation und des Ausgangs der Bewerbung mitzuteilen.

(3) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen; ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

- die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind;
- die Unterlagen nicht vollständig und trotz Fristsetzung nicht fristgerecht nachgereicht worden sind;
- eine von einer anderen Hochschule oder Universität abgelehnte Dissertation vorgelegt wird;
- der Bewerber bereits zwei erfolglose Promotionsversuche unternommen hat.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion versagen, wenn die Begutachtung der Dissertation innerhalb der Hochschule für Musik auch unter Hinzunahme externer Gutachter aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet ist.

(6) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann vom Bewerber

zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt.

(7) Ein Promotionsverfahren darf nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn Tatsachen bekannt sind oder bekannt werden, die eine Entziehung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie rechtfertigen würden. Genauer ist den §§ 20 bis 26 dieser Promotionsordnung sowie den Empfehlungen der DFG, des WR und der HRK zu entnehmen, die als Anlagen Teil dieser Promotionsordnung sind.

### **§ 13 Promotionsurkunde**

(1) Zum Vollzug der Promotion wird mit dem Datum der letzten bestandenen Prüfung, im Regelfalle der Disputation, die Promotionsurkunde ausgestellt. Mit der Aushändigung der Urkunde gilt die Promotion als vollzogen und ist der Promovierte berechtigt, den Doktorgrad Dr. phil. oder Ph.D. zu führen.

(2) Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt und enthält:

- den Namen der Hochschule für Musik Karlsruhe, des amtierenden Rektors und des Vorsitzenden des Promotionsausschusses;
- Vor- und Zuname, bei Verheirateten auch den Geburtsnamen, außerdem Geburtsort und Geburtsdatum des Promovierten;
- die Bezeichnung des Doktorgrades;
- den Titel der Dissertation und die Angabe des Fachgebiets;
- die Bestätigung, dass der Kandidat die Disputation bestanden hat;
- das Prädikat der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Promotion;
- die Unterschriften des Rektors und des Vorsitzenden des Promotionsausschusses;
- das Siegel der Hochschule.

(3) Auf Antrag des Kandidaten wird die Urkunde in englischer Sprache ausgestellt. Der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu stellen. Mit dem Antrag kann auch die Verleihung des Ph. D. anstelle des Dr. phil. beantragt werden.

(4) Die Promotionsurkunde wird dem Kandidaten erst ausgehändigt, wenn er die vorgesehenen oder festgelegten Pflichtexemplare beim Promotionsausschuss abgeliefert oder den Nachweis eines rechtsgültigen Verlagsvertrages erbracht hat.

### **§ 14 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder hochschulähnlichen Institution**

(1) Eine Promotion kann in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder hochschulähnlichen Institution durchgeführt werden, wenn mit dieser eine Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten.

(2) Sofern an einer der beteiligten Hochschulen ein zur Promotion hinführendes Promotionsstudium vorgesehen ist, kann in begründeten Fällen eine Befreiung von dieser Promotionsvoraussetzung erteilt werden.

(3) Der Bewerber wird von einem ordentlich promovierten und zur Promotionsbetreuung berechtigten Dozenten der beteiligten in- oder ausländischen Institution und von einem ordentlich promovierten hauptamtlichen Professor der Hochschule für Musik Karlsruhe betreut.

(4) Für die gemeinsame Promotion mit einer in- oder ausländischen Institution gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(5) Der Kandidat entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuern der Dissertation, an welcher der beteiligten Hochschulen das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

(6) Für die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Festlegung des Gesamtergebnisses der Promotion und die Möglichkeiten zur Wiederholung der Promotion gelten die Bestimmungen der Institution, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, wobei folgende Bedingungen zu berücksichtigen sind:

- wird das Promotionsverfahren an der in- oder ausländischen Universität oder Institution durchgeführt, ist sicherzustellen, dass von der Hochschule für Musik Karlsruhe zumindest der Betreuer am dortigen Promotionsverfahren teilnimmt;
- wird das Promotionsverfahren an der Hochschule für Musik Karlsruhe durchgeführt, wird der Betreuer der in- oder ausländischen Institution als Zweitgutachter bestellt; sofern die Vorgaben der betreffenden Institution dies erfordern, kann in der Kooperationsvereinbarung festgelegt werden, dass die Prüfungskommission für die Disputation aus vier Mitgliedern besteht, von denen zwei der Hochschule für Musik Karlsruhe und zwei der betreffenden Institution angehören.

(7) Die Promotionsurkunde enthält die Namen und Unterschriften der von den Promotionsordnungen beider Institutionen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der beteiligten in- oder ausländischen Institution und dem Siegel der Hochschule für Musik Karlsruhe versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines Dr. phil. bzw. Ph. D. sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Wurde das Promotionsverfahren an einer ausländischen Universität bzw. Institution durchgeführt, so sind die unter § 14 gefassten Bestimmungen gegebenenfalls den Bedingungen der ausländischen Universität bzw. Institution anzupassen. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad Dr. phil. bzw. Ph. D. und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Universität bzw. Institution angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades in einem Land erworben. Die Promotionsurkunde erhält als Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) ist.

(9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der auswärtigen Universität bzw. Institution auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass dem Promotionsausschuss der Hochschule für Musik Karlsruhe mindestens vier Pflichtexemplare abzuliefern sind.

### **III Künstlerisch-wissenschaftliche Promotion und Zulassung**

#### **§ 15 Künstlerisch-wissenschaftliche Promotion und Zulassung**

(1) Bei einer künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion gemäß § 1 Abs. 3 ist zusätzlich zur Dissertation und Disputation eine Künstlerische Leistung im Sinne einer erkenntnisorientierten Praxis zu erbringen, die einen wesentlichen Aspekt der Forschungsarbeit verdeutlicht. Für den wissenschaftlichen Teil der Promotion gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung einschließlich der Anlagen unverändert, sofern der Promotionsausschuss keine Ausnahmen genehmigt hat.

(2) Wird eine künstlerisch-wissenschaftliche Promotion im Sinne des § 1 Abs. 3 angestrebt, so muss der Antragsteller in seinem künstlerischen Fach ein Aufnahmeverfahren absolvieren, das im künstlerischen Anspruch mit der Aufnahmeprüfungsanforderung für künstlerische postgraduale Studiengänge (wie „Advanced Studies“ oder „Solisten- bzw. Konzertexamen“ oder „Soloist Diploma“) vergleichbar ist. Die genauen Anforderungen sind in der Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Karlsruhe für das betreffende Fach geregelt. Die Kommission für dieses Aufnahmeverfahren besteht aus zwei betreuungsberechtigten Mitgliedern des Promotionsausschusses im Sinne von § 2 Abs. 1 oder 2 sowie zwei hauptamtlichen Lehrenden der Hochschule für Musik Karlsruhe bzw. im Fall einer Kooperation mit einer anderen Institution paritätisch aus zwei hauptamtlich Lehrenden beider Institutionen, die das betreffende künstlerische Fach vertreten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 12 ist zusätzlich eine Darstellung des bisherigen künstlerischen/wissenschaftlichen Werdegangs, der auch eine Auflistung der Audio- und Videoproduktionen, der Fachpublikationen sowie der Konzerttätigkeit und weiterer relevanter Dokumentationen enthält, anzufügen.

(4) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags, sofern diese Frist innerhalb der Vorlesungszeit eines Semesters liegt und das künstlerische Aufnahmeverfahren nach Abs. 2 zu diesem Zeitpunkt mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen ist. Die Zeiten zwischen Ende der Vorlesungszeit und Beginn der nächsten Vorlesungszeit werden nicht gerechnet.

(5) Bei einer Entscheidung über die Annahme einer künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission, sind so viele hauptamtliche Professoren der betreffenden künstlerischen Fächer der Hochschule für Musik Karlsruhe bzw. der kooperierenden Institution hinzuzuziehen, dass das Verhältnis zwischen den Vertretern der wissenschaftlichen und der künstlerischen Fächer ausgeglichen ist.

(6) Bei der Festlegung der Gesamtnote werden die Einzelbewertungen für die Dissertation, die Disputation und die Künstlerische Leistung wie folgt gewichtet:

- die Note aus Dissertation und Disputation wird gemäß § 9 Abs. 2 berechnet;
- die Note gemäß § 9 Abs. 2 wird mit der Note der Künstlerischen Leistung zu gleichen Teilen gemittelt.

Die Gesamtbenotung „summa cum laude“ kann nur erfolgen, wenn sowohl die Note nach § 9 Abs. 2 als auch die Note der Künstlerischen Leistung „summa cum laude“ sind.

(7) Wird die Dissertation oder die Disputation oder die Künstlerische Leistung mit einer Note schlechter als 4,0 bewertet, kann die Promotion nicht vollzogen werden.

## **§ 16 Prüfung der Künstlerischen Leistung im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion**

(1) Die Künstlerische Leistung im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion muss in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen und einen wesentlichen Aspekt der Forschungsarbeit verdeutlichen bzw. zur Darstellung bringen sowie in ihrer Funktion als erkenntnisorientierte Praxis sichtbar werden.

(2) Die Präsentation der Künstlerischen Leistung im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion ist nach Abgabe der Dissertation und vor der mündlichen Prüfung zu absolvieren. Die Prüfung ist spätestens drei Monate nach Eingang der Gutachten abzuhalten und findet während der Vorlesungszeit statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin. Das Format der Präsentation der Künstlerischen Leistung im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion wird so gewählt, dass es den Forschungsgegenstand und die Ergebnisse der Arbeit sinnvoll darstellen kann. Die Präsentation der Künstlerischen Leistung kann gegebenenfalls in mehreren Einheiten absolviert werden.

(3) Die Präsentation der Künstlerischen Leistung ist hochschulöffentlich und erfolgt in deutscher oder englischer Sprache, sofern keine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 beschlossen wurde.

(4) In inhaltlicher Hinsicht ist der Doktorand bei der Gestaltung der Präsentation an keine strikten Vorgaben gebunden, abgesehen von Abs. 1. Die Prüfung kann sowohl solistisch als auch kammermusikalisch sein bzw. die Leitung eines Ensembles oder eine eigene kompositorische Leistung beinhalten.

(5) Die Dauer der Prüfung soll nicht kürzer als 45 Minuten und nicht länger als 60 Minuten sein, der Redeanteil soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(6) Unmittelbar nach der Präsentation der Künstlerischen Leistung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Künstlerische Leistung mit

- summa cum laude (1,0 bis 1,5),
- magna cum laude (1,6 bis 2,5),
- cum laude (2,6 bis 3,5),
- rite (3,6 bis 4,0) oder
- non probatum (4,1 oder darüber)

zu bewerten ist. Im Falle eines „non probatum“ erfolgt keine Promotion.

(7) Die Prüfung ist audiovisuell zu dokumentieren.

(8) Wird die Promotion nicht vollzogen, kann die Prüfung innerhalb von 12 Monaten einmal wiederholt werden. Die Antragsfrist beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses.

## **IV Fast-Track-Promotion**

### **§ 17 Ziel der Fast-Track-Promotion**

- (1) Besonders qualifizierten Absolventen eines grundständigen Studiengangs (Bachelor, Diplom [FH] oder vergleichbarer Abschluss) kann auf Antrag der direkte Zugang zum Promotionsstudium gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Gesamtnote des grundständigen abgeschlossenen Studiengangs 1,5 oder besser oder eine anderweitige herausragende (z. B. berufliche) Qualifikation, über deren ersatzweiser Anerkennung der Promotionsausschuss entscheidet;
  - Vorlage eines Exposés, aus dem die inhaltliche Richtung der angestrebten Dissertation und die besondere Eignung des Bewerbers für die Bearbeitung des Themas ersichtlich werden;
  - Zulassung zur Fast-Track-Promotion durch den Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit;
  - Zusage von mindestens zwei ordentlich promovierten hauptamtlichen Betreuern, den Bewerber bei seinem Studium in besonderer Weise zu betreuen;
  - schriftliche Empfehlungen von mindestens zwei Angehörigen des Promotionsausschusses zur Annahme des Bewerbers als Fast-Track-Doktorand.

### **§ 18 Durchführung der Fast-Track-Promotion**

- (1) Ein zur Fast-Track-Promotion zugelassener Bewerber absolviert in den ersten drei Semestern das dem gewählten Fach entsprechende Masterstudium. Er kann dabei bereits auf das Thema der angestrebten Dissertation hin arbeiten. Zusätzlich besucht er die Veranstaltungen des Doktorandenkollegs und trägt im Doktorandenkolloquium mindestens einmal ein Thema aus dem Umkreis seiner geplanten Dissertation vor.
- (2) Im vierten Semester beginnt der Bewerber mit der Arbeit an seinem Dissertationsthema.
- (3) Zeichnet sich ab, dass der Bewerber den Erwartungen an eine Dissertation nicht gerecht wird, so kann er stattdessen eine Masterarbeit anfertigen und damit den Abschluss als Master of Arts (M.A.) gemäß den Bestimmungen des entsprechenden Master-Studiengangs mit Ablauf des vierten Semesters erwerben.
- (4) Die Entscheidung darüber, ob nach dem dritten Fachsemester die Promotion fortgesetzt wird oder stattdessen ein Abschluss als M.A. angestrebt werden kann, fällt der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit.
- (5) Der Bewerber kann auch selbst den Antrag stellen, aus dem Fast-Track-Promotionsstudium in den Masterstudiengang zu wechseln, wenn er sich den Ansprüchen an eine Promotion nicht gewachsen fühlt.

## **V Promotion ehrenhalber**

### **§ 19 Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber**

- (1) Die Hochschule für Musik Karlsruhe kann den Grad eines Doktors der Philosophie

ehrenhalber (doctor philosophiae honoris causa, Dr. phil. h. c.) für hervorragende wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Leistungen auf Antrag eines Mitglieds des Promotionsausschusses oder von mindestens drei hauptamtlichen Hochschullehrern, die nicht dem Promotionsausschuss angehören, verleihen. Für die Verleihung ist die Zustimmung des Promotionsausschusses mit einfacher Mehrheit erforderlich.

(2) Der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Hochschule sein.

(3) Der Senat setzt auf Vorschlag der Promotionskommission eine Ehrungskommission ein, die einen Bericht als Grundlage der Ehrung für das Rektorat erarbeitet.

(4) Über den Ehrungsvorschlag des Rektorats entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Ehrenpromotion ist mit der Aushändigung der Urkunde (Anlage VIII-f) vollzogen.

## **VI Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

### **§ 20 Gute wissenschaftliche Praxis**

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d. h. guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Als Beispiele guter wissenschaftlicher Arbeit kommen insbesondere in Betracht:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere lege artis zu arbeiten,
- Resultate sorgfältig zu dokumentieren,
- die eigenen Ergebnisse konsequent anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren;
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen;
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten;
- wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlern über ihre Arbeit;
- die Achtung fremden geistigen Eigentums;
- die Einhaltung von ethischen Standards bei der Durchführung von Erhebungen.

(3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Beschäftigten der Hochschule für Musik Karlsruhe verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlern und Mitarbeitern. Sie sind als Einzelne und in den jeweiligen Gremien dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

## § 21 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt demgegenüber vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, vorsätzlich Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlern kommt insbesondere in Betracht bei:

- Falschangaben durch:
  - Erfinden von Daten,
  - Verfälschung von Daten und Quellen, wie z.B. durch
    - Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
    - Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
    - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,
  - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
  - unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen;
- Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
  - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
  - Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
  - Verfälschung des Inhalts,
  - unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
  - Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis;
- Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch:
  - Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch
    - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
    - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften oder Datensätzen,
    - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
    - Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
    - unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, der Mitwisserschaft bezüglich Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## **§ 22 Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind an der Hochschule für Musik Karlsruhe die folgenden Regeln zu beachten:

- Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen allen Beschäftigten und Nachwuchswissenschaftlern vermittelt werden. Dabei soll die besondere Bedeutung von Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft sowie die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens angemessen thematisiert werden, um die Angehörigen dieses Personenkreises entsprechend zu sensibilisieren.
- Bei der Durchführung von Forschungsaufgaben sollen nach Möglichkeit wissenschaftliche Arbeitsgruppen (z. B. strukturierte Doktorandenkollegien) gebildet werden. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.
- Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen.
- Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen für die Verleihung akademischer Grade (Disputation), Berufungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität stets Vorrang vor Quantität haben.
- Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Hochschule für Musik Karlsruhe für zehn Jahre aufbewahrt werden.
- Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Forschung beigetragen hat, darf als Mitautor bezeichnet werden.

## **§ 23 Ombudspersonen (Vertrauenspersonen)**

(1) Der Rektor der Hochschule für Musik Karlsruhe ernennt auf Vorschlag des Promotionsausschusses mindestens drei Angehörige der Hochschule für die Dauer von fünf Jahren zu Vertrauenspersonen und Ansprechpartnern (im Folgenden als Ombudspersonen bezeichnet) für die Angehörigen und Studierenden der Hochschule. Die Ombudspersonen nehmen Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten entgegen und stehen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis als Ansprechpartner für alle Professoren, Lehrbeauftragte und Nachwuchswissenschaftler der Hochschule zur Verfügung. Angehörige der Hochschule, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen selbst zu einschlägigem Verhalten verpflichtet sind wie z. B. der Vorsitzende des Promotionsausschusses, sollen nicht zu Ombudspersonen ernannt werden.

(2) Als Ombudspersonen können alle Mitglieder des Ständigen Promotionsausschusses der Hochschule für Musik Karlsruhe benannt werden. Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig. Jedes Mitglied der Hochschule für Musik Karlsruhe hat Anspruch darauf, die Ombudspersonen innerhalb kurzer Frist (während der Vorlesungszeit innerhalb von 14 Tagen) persönlich zu sprechen. Die Ombudspersonen prüfen die Hinweise

auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

(3) Wenn nicht genügend Ombudspersonen aus dem Personenkreis des Promotionsausschusses benannt werden können, kann der Rektor in Absprache mit dem Promotionsausschuss auch externe oder emeritierte ordentlich promovierte Ombudspersonen benennen.

## **§ 24 Untersuchungskommission**

(1) Können die Ombudspersonen nach den vorstehenden Bestimmungen in Einzelfällen eine gütliche Beilegung des Konflikts nicht herbeiführen oder liegt nach ihrer Meinung der Verdacht auf einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vor, informieren sie den Rektor der Hochschule für Musik Karlsruhe. Dieser setzt eine Untersuchungskommission ein, die unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Anforderungen aufklären soll, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die Untersuchungskommission wird vom Rektor für einen Zeitraum eingerichtet, innerhalb dessen eine Aufklärung der Vorwürfe erwartet werden kann. Tritt Letzteres nicht ein, so verlängert der Rektor den Zeitraum und kann Mitglieder austauschen und weitere Mitglieder hinzuziehen. Der Rektor kann die Untersuchungskommission auch für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren als ständige Kommission einsetzen.

(2) Die Untersuchungskommission besteht aus vier hauptamtlichen Lehrenden der Hochschule; die Ombudspersonen gehören der Untersuchungskommission mit beratender Stimme an. Die Ombudspersonen können dem Rektor für die Besetzung der Kommission Vorschläge machen.

(3) Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Untersuchungskommission kann im Einzelfall bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die Untersuchungskommission soll kurzfristig zusammentreten und den ihr vorgelegten Fall bzw. die Fälle so rasch wie möglich behandeln und einer Lösung zuführen. Sie erstattet dem Rektor auf dessen Aufforderung Bericht über den Stand des Verfahrens.

(5) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 25 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

- (1) Als allgemeine Verfahrensgrundsätze werden insbesondere bestimmt,
- dass der oder die von Vorwürfen Getroffene(n) in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme erhält;
  - dass die Befangenheit eines Ermittlers sowohl durch ihn selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden können muss;
  - dass bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens die Angabe über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln sind;
  - dass die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte schriftlich

und nachvollziehbar protokolliert werden.

(2) Erhalten die Ombudspersonen konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichten sie den Rektor der Hochschule oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission, sofern diese bereits besteht, schriftlich unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, über die erhobenen Anschuldigungen.

(3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfalle auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweisführung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(4) Eine Ombudsperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag des Informanten vortragen, ohne dass dessen Identität preisgegeben werden muss. Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihm sowie dem Informanten ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Der Betroffene wie auch der Informant kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(5) Ist die Identität des Informanten dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offenzulegen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist oder dem Informanten aus der Bekanntgabe seiner Identität ein schwerwiegender Nachteil entstehen kann.

(6) Die Untersuchungskommission legt dem Rektor über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.

(7) Der Rektor entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Untersuchungskommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet er auch über die zu treffenden Maßnahmen. Diese können z. B. arbeitsrechtliche, akademische (z. B. nach § 28 dieser Promotionsordnung), zivil- oder strafrechtlicher Natur sein. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Rektor für die Rehabilitation der beschuldigten Person(en).

## **VII Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Rücknahme der Zulassung, Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Sind seit der Annahme als Doktorand mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme

des Betreuers nach Anhörung des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen.

(2) Der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt.

(3) Ist die gesamte Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

(4) Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung über die Bewertung für ungültig erklären, wenn

- die Zulassung zur Promotion durch Täuschung erlangt wurde oder
- die Promotionsleistungen auf Täuschung beruhen.

### **§ 27 Entziehung des Doktorgrades**

(1) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung des Betroffenen.

(2) Die Gründe für die Entziehung des Doktorgrades sind schriftlich niederzulegen und dem Betroffenen auszuhändigen.

### **§ 28 Entzug der Berechtigung zur Betreuung und Begutachtung von Promotionen**

(1) Lässt ein Mitglied des Promotionsausschusses der Hochschule für Musik Karlsruhe die nötige Sorgfalt bei der Betreuung oder Begutachtung einer Dissertation oder eines Prüfungsteiles einer Promotion vermissen, kann ihm durch Senatsbeschluss die Berechtigung zur Annahme, Betreuung, Begutachtung und Prüfung von Doktoranden sowie die Zugehörigkeit zum Promotionsausschuss entzogen werden.

(2) Der Antrag für ein solches Entzugsverfahren muss vom Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und an den Senat gerichtet werden.

### **§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Ein Doktorand kann die Einsichtnahme in die Prüfungsakten schriftlich beim Promotionsausschuss beantragen. Die Einsichtnahme ist ihm innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags zu gewähren.

(2) Ein Doktorand kann sich an den Rektor der Hochschule wenden, wenn er Gründe für die Annahme aufführen kann, nicht rechtmäßig betreut oder beurteilt worden zu sein. Der Rektor kann nach Anhörung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der betroffenen Betreuer, Gutachter oder Prüfer zusätzliche Gutachter beiziehen.

### **§ 30 Einspruch**

Gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens kann Einspruch erhoben werden von

- Mitgliedern des Promotionsausschusses bei Verfahrensmängeln;
- dem Doktoranden,

mit schriftlicher Begründung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt die Entscheidung der Kommission über den Einspruch dem Betroffenen mit. Die Promotionskommission entscheidet innerhalb einer angemessenen Frist über den Einspruch. Das Ergebnis der Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen.

### **§ 31 Übergangsregelung**

(1) Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung an einer Dissertation arbeiten und zum Promotionsverfahren gemäß § 5 der Promotionsordnung der Hochschule für Musik Karlsruhe vom 11.11.2015 zugelassen worden sind, können ihr Promotionsverfahren noch nach der bisherigen Ordnung abschließen, sofern eine Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nicht überschritten wird, und sofern sie nicht bei der Annahme als Doktorand bereits auf die geänderten Bestimmungen dieser Promotionsordnung hingewiesen und verpflichtet wurden.

(2) Doktoranden, die nach der Promotionsordnung vom 11.11.2015 angenommen worden sind, haben das Wahlrecht, ihre Promotion nach der vorliegenden neuen Promotionsordnung weiter zu führen und zu beenden.

### **§ 32 Inkrafttreten**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch das Rektorat der Hochschule für Musik Karlsruhe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Hochschule für Musik Karlsruhe vom 11.11.2015 außer Kraft, findet jedoch noch Anwendung auf Doktoranden, die von der Übergangsregelung nach § 31 Gebrauch machen.

Karlsruhe, den 06.06.2019

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Prof. Hartmut Höll  
Rektor

## VIII Anlagen und Anhänge

VIII-a1-4: Fachspezifische Annahme- und Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudium mit dem Abschluss Dr. phil. bzw. Ph. D. in den Fächern Musikwissenschaft, Musikinformatik, Musikjournalismus und Musikpädagogik.

### **Anlage VIII-a1. Annahme- und Zulassungsvoraussetzung im Fach Musikwissenschaft**

Annahme- und Zulassungsvoraussetzung im Fach Musikwissenschaft ist in der Regel ein mindestens mit der Gesamtnote gut (2,0) abgeschlossenes Studium in den Studiengängen Künstlerisches Lehramt an Gymnasien im Fach Musik oder M.A. (Master of Arts) in den Fächern Musikwissenschaft und Musiktheorie. Zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse müssen Absolventen des Studiengangs Künstlerisches Lehramt an Gymnasien den Nachweis von zwei zusätzlichen Seminarscheinen erbringen. Darüber hinaus soll für die Zulassung zur Promotion der Nachweis des Latinums bzw. entsprechender Fremdsprachenkenntnisse erbracht werden, wenn dies für die Bearbeitung des Themas erforderlich ist.

Eine ausführliche Zusammenstellung von Richtlinien der im Regelfalle nachzuweisenden Kenntnisse enthält der Anhang A. Die Entscheidung über die Anerkennung der Zulassungsvoraussetzungen treffen die Vertreter des Fachs Musikwissenschaft im Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit.

### **Anlage VIII-a2. Annahme- und Zulassungsvoraussetzung im Fach Musikinformatik**

Für die Annahme und Zulassung zur Promotion im Fach Musikinformatik erforderlich ist ein mindestens mit der Gesamtnote gut (2,0) abgeschlossenes Studium in Fächern, für die ein enger Bezug zum Fach Musikinformatik, wie es an der Hochschule für Musik Karlsruhe definiert ist, nachgewiesen wird. Es können auch berufliche Leistungen anerkannt werden, sofern sie in überprüfbarer Form nachgewiesen werden. Die Entscheidung über die Anerkennung und über gegebenenfalls nachzuholende Studien treffen die Vertreter des Fachs Musikinformatik im Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit.

### **Anlage VIII-a3. Annahme- und Zulassungsvoraussetzung im Fach Musikjournalismus**

Für die Annahme und Zulassung zur Promotion im Fach Musikjournalismus erforderlich ist ein mindestens mit der Gesamtnote gut (2,0) abgeschlossenes Studium in Fächern, für die ein enger Bezug zum Fach Musikjournalismus nachgewiesen wird. Es gelten die in Anhang A enthaltenen Richtlinien in sinngemäßer Anwendung für das Fach Musikjournalismus. Es können auch berufliche Leistungen anerkannt werden, sofern sie in überprüfbarer Form nachgewiesen werden und einen direkten Bezug zu studienrelevanten Themen haben. Die Entscheidung über die Anerkennung und über gegebenenfalls nachzuholende Studien treffen die Vertreter des Fachs Musikjournalismus im Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit, wenn dort mindestens drei Vertreter anwesend sind. Ist letzteres nicht der Fall, treffen alle Mitglieder des Promotionsausschusses die Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

## **Anlage VIII-a4 Annahme- und Zulassungsvoraussetzung im Fach Musikpädagogik**

Annahme- und Zulassungsvoraussetzung im Fach Musikpädagogik ist ein mindestens mit der Gesamtnote gut (2,0) abgeschlossenes Studium in den Studiengängen Master Musikpädagogik, Master Instrumental-/Gesangspädagogik oder Künstlerisches Lehramt an Gymnasien im Fach Musik.

Es gelten die in Anhang A enthaltenen Richtlinien in sinngemäßer Anwendung für das Fach Musikpädagogik. Die Entscheidung über die Anerkennung der Zulassungsvoraussetzungen und über gegebenenfalls nachzuholende Studien treffen die Vertreter des Fachs Musikpädagogik im Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit.

## **Anlage VIII-b Annahme- und Zulassungsvoraussetzungen für eine künstlerisch-wissenschaftliche Promotion**

Für eine künstlerisch-wissenschaftliche Promotion im Fach Musikwissenschaft oder Musikinformatik gelten zunächst die in VIII-a1 und -a2 und Anhang A genannten Voraussetzungen. Es können auch berufliche Leistungen anerkannt werden, sofern sie in überprüfbarer Form nachgewiesen werden und einen direkten Bezug zu studienrelevanten Themen haben. Die Mitglieder des Promotionsausschusses entscheiden über Abweichungen von den dort getroffenen Beschreibungen und über die ersatzweise Anerkennung anderer, vergleichbarer Leistungen aus dem künstlerischen Bereich. Siehe hierzu auch Anhang A.

## **Anlage VIII-c1 Muster der Eidesstattlichen Erklärung des Doktoranden**

„Der Unterzeichnete, >Vorname Name<, wohnhaft in >Adresse<, versichert an Eides Statt, die vorliegende Dissertationsarbeit mit dem Titel >vollständiger Titel< allein und ohne Mitwirkung anderer als der angegebenen Personen und Quellen angefertigt zu haben. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere hat er nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen. Er versichert weiterhin, die vorliegende Dissertation an keiner anderen Hochschule oder hochschulähnlichen Institution als Dissertation eingereicht zu haben.“

>Datum<

>Unterschrift<

## **Anlage VIII-c2 Muster der Erklärung der Betreuer**

„Der Unterzeichnete, >Vorname Name<, wohnhaft in >Adresse<, versichert nach bestem Gewissen, dass die eingereichte Dissertationsschrift den qualitativen Ansprüchen an eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 1 (2) Satz 1 entspricht und den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Präambel dieser Ordnung gerecht wird.

>Datum<

>Unterschrift<

**Anlage VIII-d Muster für die Gestaltung des Titelblatts eingereicherter Dissertatio-  
nen**

[Titelblatt Dissertation]

Titel, ggf. Untertitel

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades  
Doktor der Philosophie (Dr. phil\*)

der Hochschule für Musik Karlsruhe

vorlegt von

Name

Erstgutachter:

Zweitgutachter:

Ort, Datum

\* Alternative: Ph. D.

## Anlage VIII-e Vorlage für die Promotionsvereinbarung nach § 5

Promotionsvereinbarung zwischen

..... (Doktorand)

und der Hochschule für Musik Karlsruhe, vertreten durch

..... (Erstbetreuer) und

(Zweitbetreuer)

Die Unterzeichnenden vereinbaren hiermit:

(1) Der Doktorand hat zur Durchführung seines Doktorandenstudiums und Anfertigung der Dissertation Anspruch auf ausführliche Gespräche mit seinen Betreuern mindestens .....-mal pro Semester.

(2) Es wird der in der Anlage a) vereinbarte Zeitplan zur Durchführung des Promotionsvorhabens vereinbart. Der Zeitplan soll mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Der Promotionsausschuss ist darüber und über Änderungen zu informieren.

(3) Doktorand und Betreuer vereinbaren einen Studienplan als Voraussetzung zur Erreichung der gesetzten Ziele. Dieser Studienplan wird auf der Anlage b) definiert und nach Bedarf aktualisiert.

(4) Der Doktorand verpflichtet sich seinerseits, seinen Betreuern und dem Promotionsausschuss mindestens einmal pro Semester schriftlichen Bericht über den Fortgang seines Doktorandenstudiums zu erstatten, unverzüglich über auftretende Probleme zu berichten und mindestens einmal pro Studienjahr einen Vortrag im Doktorandenkolloquium zu Themen seiner Arbeit zu halten. Er versichert weiterhin, dass er während der Dauer seiner Immatrikulation an der HfM Karlsruhe regelmäßig am Doktorandenkolloquium und anderen für Doktoranden angebotene Veranstaltungen teilnehmen wird.

(5) Doktorand und Betreuer verpflichten sich, beiderseitig die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten. Sie haben diese Regeln (Anhänge dieser Promotionsordnung) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen.

(6) Bei auftretenden Problemen, die nicht zwischen Doktorand und Betreuer(n) gelöst werden können, haben beide Seiten das Recht, die Vermittlung einer Ombudsperson in Anspruch zu nehmen.

(7) Die derzeitigen Ombudspersonen sind:

- 1. ....

- 2. ....

- 3. ....

Der Promotionsausschuss wird Änderungen dieses Personenkreises allen eventuell Betroffenen unverzüglich mitteilen.

(8) Die Hochschule verpflichtet sich, im Regelfall die Begutachtungen der Dissertation innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der fertiggestellten Dissertation vorzulegen. Die mündliche Verteidigung (Disputation) soll innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der Gutachten abgeschlossen sein.

(9) Die Unterzeichnenden vereinbaren die im anhängenden Blatt genannten Regeln zur Abfassung des Textes (Schriftform, Bibliografie), der Abbildungen und Grafiken und deren Copyright-Nachweise, sowie der Form etwaiger weiterer Materialien, die

Bestandteil der Dissertation sind.

(10) Das Promotionsstudium beginnt mit dem Tag, an dem der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand bestätigt.

Datum und Unterschrift:

Doktorand: .....

Erstbetreuer: .....

Zweitbetreuer: .....

Ggfs. weitere Betreuer: .....

.....

Zur Kenntnis genommen (Vorsitzender des Promotionsausschusses):

Datum..... Unterschrift .....

- a. Anlagen als Bestandteile dieser Promotionsvereinbarung  
Zeitplan zur Durchführung der Dissertation und des Promotionsstudiums:
- b. Studienplan
- c. Vereinbarungen zur Form der abzugebenden Dissertation und etwaiger weiterer Materialien:
  - Text, Zitierweise, Formalia der Bibliografie und Quellenangabe
  - Abbildungen und Grafiken, Copyright-Nachweise, wenn erforderlich
  - Datenformat(e) der elektronischen Fassung der Dissertation und etwaiger weiterer Materialien (Audio, Video, Webseiten, Quellcode etc.)

### **Anlage VIII-f Muster für die Urkunden:**

f1: Muster für die reguläre Promotionsurkunde, deutsche und englische Fassung, letztere mit dem Titel Ph. D.

f2: Muster für die künstlerisch-wissenschaftliche Promotionsurkunde f3:  
Muster für die Promotion ehrenhalber zum Dr. h. c.

## Anhänge

### **Anhang A: Richtlinien für die im Regelfalle nachzuweisenden Kenntnisse für die Promotion im Fach Musikwissenschaft nach Anlage VIII-a1.**

Zu einem musikwissenschaftlichen Promotionsstudium kann nur zugelassen werden, wer über gute Grundkenntnisse im Fach Musikwissenschaft verfügt. Ohne diese Grundlagen ist das Ziel einer vollwertigen Dissertation, die in Art und Umfang den bestehenden Standards von Doktorarbeiten entspricht, nicht zu erreichen.

Einige wichtige Grundkenntnisse werden in der Regel auch im Rahmen eines künstlerischen Musikstudiums vermittelt. Dazu gehören:

- Harmonielehre,
- Kontrapunkt,
- Musikalische Analyse,
- Formenlehre.

Zu einem relativ geringen Teil gehören auch spezifisch musikwissenschaftliche Veranstaltungen zum Pflichtprogramm künstlerischer Studiengänge. Anerkannt werden sollten:

- Vorlesungen aus dem Gebiet der Musikwissenschaft,
- Seminare und verwandte Lehrveranstaltungsformen,
- Abschlussarbeiten (Diplom, B. A., M. A.).

Um zu einem musikwissenschaftlichen Promotionsstudiengang zugelassen werden zu können, müssen die Inhalte folgender Vorlesungen und Studienleistungen aus dem Curriculum der Hochschule für Musik Karlsruhe oder vergleichbarer Inhalte anderer Hochschulen nachgewiesen werden:

- Ringvorlesung Musikgeschichte I bis III;
- zwei weitere Vorlesungen zu verschiedenen Themen der Musikwissenschaft;
- Einführung in die Musikwissenschaft plus Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten;
- Seminar zur Editionspraxis;
- Seminar aus dem Themenfeld „Texte lesen – Texte schreiben“;
- Seminar aus dem Themenfeld „Musikwissenschaft im interdisziplinären Dialog“;
- Besuch von zwei Master- und Doktorandenkolloquien;
- mindestens zwei weitere musikwissenschaftliche Seminare mit mündlichen Referaten und schriftlichen Hausarbeiten.

Sprachen: Deutsch und Englisch sollen beherrscht werden. Bei Themen aus der älteren Musikgeschichte ist ggfs. auch eine ausreichende Kenntnis des Lateinischen nachzuweisen.

Studienleistungen, die bereits als Teil des künstlerischen Studiums erbracht wurden, werden anerkannt. Die anderen Studienleistungen müssen vor dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium oder innerhalb einer zuvor festgelegten Frist zusätzlich erbracht werden; die entsprechenden Lehrveranstaltungen können in der Regel bereits neben der künstlerischen Ausbildung belegt werden.

Berufliche Leistungen, die in einem direkten Bezug zu den vorstehend genannten Themen stehen, können bei Vorliegen überprüfbarer Nachweise anerkannt werden.

## **Anhang B: Satzung des Doktorandenkollegs der Hochschule für Musik Karlsruhe**

### **§ 1 Zielsetzung und Organisation**

(1) Das Institut für Musikinformatik und Musikwissenschaft (IMWI) der Hochschule für Musik Karlsruhe führt für die Doktoranden der Hochschule für Musik Karlsruhe ein Doktorandenkolleg in den promotionsberechtigten Fächern durch. Innerhalb des Doktorandenkollegs können strukturierte Doktorandenkollegs mit enger eingegrenzten Forschungsbereichen durchgeführt werden (nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Drittmittel).

- (2) Das Doktorandenkolleg ist in folgende Veranstaltungsformen organisiert:
1. Einzelbetreuung der Doktoranden durch ihre Betreuer und Zweitbetreuer;
  2. Vorträge der Doktoranden im Doktorandenkolloquium;
  3. Gastvorträge durch externe Dozenten;
  4. Workshops und Blockseminare, vor allem im Rahmen (strukturierter) Doktorandenkollegien, sofern diese durchgeführt werden;
  5. verpflichtende Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen der Hochschule für Musik Karlsruhe oder anderer Hochschulen oder hochschulähnlicher Einrichtungen, sofern diese aufgrund des Themas der Dissertation erforderlich und in der Betreuungsvereinbarung dokumentiert sind.

Hinzu kommen regelmäßige oder unregelmäßige informelle Treffen der Doktoranden, die durch Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten durch das Institut unterstützt werden. Zu den Veranstaltungen Ziffer 2, 3 und 4 wird jeweils rechtzeitig eingeladen.

(3) Ziel des Doktorandenkollegs ist es, eine intensive Betreuung der Doktoranden, wechselseitigen Austausch zwischen den Doktoranden und Einblicke in benachbarte und interdisziplinäre Forschungsfelder zu ermöglichen. Ein wichtiges Ziel ist es des Weiteren, die Zeitdauer des Promotionsverfahrens auf eine angestrebte Dauer von drei Jahren zu verkürzen. Dies gilt nicht für externe Doktoranden ohne Förderung durch Stipendien oder Doktorandenstellen, deren Promotionsverfahren in der Regel eine längere Zeitdauer erfordern.

### **§ 2 Verpflichtung zur Teilnahme**

(1) Alle Doktoranden sind zur aktiven Teilnahme an den Veranstaltungen des Doktorandenkolloquiums nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2. verpflichtet. Sie sollen mindestens einmal jährlich einen Vortrag im Rahmen des Doktorandenkolloquiums halten.

(2) Doktoranden, deren Promotion durch ein Doktoranden-Stipendium gefördert wird oder die eine Doktorandenstelle an der Hochschule für Musik Karlsruhe innehaben, sind darüber hinaus zur Teilnahme an den Gastvorträgen nach § 1 Abs. 3 und zur Teilnahme an den Veranstaltungen nach § 1 Abs. 4 verpflichtet. Auch nicht geförderte oder auf Doktorandenstellen befindliche Doktoranden haben das Recht, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

### **§ 3 Unterstützung durch Zuschüsse zu Reise- und Hotelkosten**

Die Hochschule für Musik Karlsruhe bzw. das Institut für Musikinformatik und Musikwissenschaft sind im Rahmen der vorhandenen Mittel bestrebt, die Teilnahme ihrer Doktoranden an internationalen fachlich relevanten Kongressen und Symposien durch Gewährung von Zuschüssen zu Reise- und Hotelkosten sowie Teilnahmegebühren zu fördern. Die Zuschüsse sind grundsätzlich auf maximal 50% der tatsächlichen Kosten begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Bei Beantragung eines Zuschusses muss eine fachliche Begründung für die Teilnahme eingereicht werden und der betreuende Professor eine Stellungnahme dazu vorlegen.

### **§ 4 Betreuungspflicht**

(1) Die Hochschule für Musik Karlsruhe bzw. das Institut für Musikinformatik und Musikwissenschaft sind verpflichtet, den Doktoranden einen Zugang zu Infrastruktureinrichtungen wie Bibliothek, Veranstaltungen der Hochschule etc. kostenfrei zu ermöglichen.

(2) Die zur Betreuung von Promotionen berechtigten Hochschulangehörigen sind zur ausreichend intensiven Betreuung ihrer Doktoranden verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Doktoranden innerhalb strukturierter Doktorandenkollegs, in denen regelmäßige Besprechungen mit den Doktoranden mindestens drei- bis viermal pro Semester während der Vorlesungszeiten und auch in den vorlesungsfreien Zeiten angestrebt werden sollen, um einen zügigen Fortgang der Dissertationsarbeit zu gewährleisten.

### **§ 5 Publikationen**

(1) Die Hochschule für Musik Karlsruhe hat das Recht, zusammenfassende Darstellungen der Forschungsergebnisse, die durch Teilnehmer des Doktorandenkollegs erarbeitet wurden, sowie die Forschungsergebnisse des Doktorandenkollegs als Ganzem, zu publizieren. Dabei müssen die Namen aller beteiligten Professoren, Lehrbeauftragter und Doktoranden genannt werden.

(2) Die Hochschule für Musik Karlsruhe ist bestrebt, die Publikation der Forschungsergebnisse ihrer Doktoranden und des Doktorandenkollegs als Ganzem in geeigneter Form in Print- und elektronischen Medien zu fördern. Ein Rechtsanspruch auf Förderung einer Publikation eines Mitglieds des Doktorandenkollegs besteht nicht.

**Anhänge C bis E als separate Dokumente:**

**Anhang C: Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (als separates Dokument)**

**Anhang D: Empfehlungen des Wissenschaftsrates (WR) zur guten wissenschaftlichen Praxis (als separates Dokument)**

**Anhang E: Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zur guten wissenschaftlichen Praxis (als separates Dokument)**